



Berlin, 26. Juni 2018
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-167/2018
Bezug:
E-Mail vom 14. Juni 2018

Referat ZR 4
Geheimchutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36336
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 14. Juni 2018 baten Sie um verschiedene Angaben zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages.

Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden. Der Anwendungsbereich des IFG ist nicht eröffnet.

Nach § 1 Abs. 3 IFG gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen dem IFG vor.

Einschlägig sind vorliegend allein die Vorschriften des Abgeordnetengesetzes (§§ 44 a und 44 b AbgG) in Verbindung mit §§ 3 und 8 der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (VR). Darin sind abschließende und bereichsspezifische Regelungen für den Zugang zu amtlichen Informationen enthalten, die im Zusammenhang der Durchführung der VR anfallen. Sie entfalten insoweit eine Sperrwirkung gegenüber dem IFG (vgl. VG Berlin, Urteil vom 17. September 2008, Az.: VG 2 A 55.07).

Dies gilt auch in Bezug auf Verletzungen der VR und bei solchen Vorgängen, die zunächst als mögliche Verletzung geprüft werden. In den §§ 44 a, 44b AbgG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 4 und 5 VR bzw. § 8 Abs. 5 Satz 8 und 9 VR wird die Veröffentlichung dieser Vorgänge abschließend geregelt.

Die nach §§ 44 a, 44 b AbgG in Verbindung mit §§ 3 und 8 VR ergangenen Feststellungen werden in Drucksachen des Deutschen Bundestages (BT-Drs.) veröffentlicht. Sie lassen sich über das Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge (DIP) im Internetangebot des Deutschen Bundestages recherchieren (<http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/bt>).

Als Beispiel für eine derartige Veröffentlichung verweise ich auf BT-Drs. 18/11920, abrufbar unter:

<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/119/1811920.pdf>.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Deutschen Bundestag erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Deutscher Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg nach folgendem Verfahren erhoben werden:
Der Widerspruch kann durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:
de-mail@bundestag.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

